



I. Das Berufsbild des Syndikusrechtsanwalts¹

Wer von einem Rechtsanwalt spricht, hat meist den freiberuflich tätigen Anwalt vor Augen, der allein oder mit anderen Rechtsanwälten gemeinsam in einer „Sozietät“ den Anwaltsberuf ausübt und hierzu eine Kanzlei unterhält. Als Selbstständiger trägt er das wirtschaftliche Risiko seiner Berufsausübung, profitiert jedoch auch unmittelbar vom jeweiligen Gewinn. Die Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA)² formuliert dementsprechend: „Der Rechtsanwalt übt seinen Beruf frei, selbstbestimmt und unreglementiert aus“ (§ 1 Abs. 1 BORA – die BORA ergänzt insoweit die Bundesrechtsanwaltsordnung [BRAO]),³ in der sich u.a. die grundlegenden Vorschriften über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und zu den Rechten und Pflichten im Rahmen der anwaltlichen Berufsausübung befinden). Dennoch dürfen Rechtsanwälte ihren Beruf auch als Angestellte solcher Arbeitgeber ausüben, die

* Der Verfasser ist Syndikusrechtsanwalt bei einem Energienetzbetreiber und zudem wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Immaterialgüterrecht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte von Herrn Prof. Dr. Hannes Ludyga, M. A. an der Universität des Saarlandes.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird im folgenden Text das sog. generische Maskulinum verwendet, welches nicht nur männliche Berufsträger erfassen soll, sondern geschlechteroffen ist.

² Fassung vom 22.03.1999, BRAK-Mitt. Nr. 3 S. 123, zuletzt geändert durch BRAK-Beschl. vom 06.05.2019, BRAK-Mitt. Nr. 5 S. 245

³ Bundesrechtsanwaltsordnung vom 01.08.1959 (BGBl. I S. 565), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 15. Juli 2022, BGBl. I S. 1146.

selbst als Rechtsanwälte oder rechtsanwaltliche Berufsausübungsgesellschaften⁴ tätig sind, so z. B. die im modernen Sprachgebrauch häufig als „Associates“ bezeichneten angestellten Anwälte großer Kanzleien.

Seit 2016 kennt das (geschriebene) deutsche Anwaltsrecht auch den sog. Syndikusrechtsanwalt.⁵ Auch hier tritt der einzelne Rechtsanwalt als Arbeitnehmer auf, jedoch ist sein Arbeitgeber weder ein Rechtsanwalt noch eine anwaltschaftliche Berufsausübungsgemeinschaft – vielmehr handelt es sich um ein (Wirtschafts-)unternehmen, das Güter verkauft oder (nicht-juristische) Dienstleistungen anbietet. Da mit wachsender Größe des Unternehmens bzw. steigendem Geschäftsumfang auch der juristische Beratungsbedarf steigt, mandatieren Unternehmen nicht bei jeder Rechtsfrage einen Rechtsanwalt, sondern bündeln eigenen rechtlichen Sachverstand etwa in einer eigenen Rechtsabteilung. Dies gilt analog auch für Verbände, Stiftungen oder eine berufsständische Körperschaft. In Deutschland arbeiten ca. 50.000 solcher Unternehmensjuristen, was in etwa der Summe der Verwaltungsjuristen (35.000) und der Richter und Staatsanwälte (25.000) entspricht.⁶ Beschränkt sich diese Tätigkeit auf eine bloße Sachbearbeitung, z. B. im Rahmen der Abwicklung von Schäden, hat dies wenig mit der spezifischen Tätigkeit des Rechtsanwalts als „unabhängiger Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten“⁷ zu tun.

Werden dem Unternehmensjuristen jedoch Tätigkeiten wie die

- Prüfung von Rechtsfragen (einschließlich der Aufklärung des Sachverhalts) sowie das
- Erarbeiten und Bewerten von Lösungsmöglichkeiten, die
- Erteilung von Rechtsrat sowie die
- Gestaltung von Rechtsverhältnissen etwa durch das selbstständige Führen von

⁴ Siehe § 59c der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) sowie das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG), durch welches der Gesetzgeber die Partnerschaft als besondere Form der Personengesellschaft geschaffen hat, in der sich Angehörige freier Berufe zur Ausübung ihres Berufs zusammenschließen können, vgl. hierzu *Groh*, in: Creifelds Rechtswörterbuch compact, 3. Edition 2020 (beck-online) – Partnerschaftsgesellschaft.

⁵ Den Anstoß hierfür hatten drei Urteile des Bundessozialgerichts (BSG) vom 3. April 2014 gegeben, wonach Syndikusrechtsanwälte der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, weil sie sozialversicherungsrechtlich als Angestellte zu betrachten seien. Zuvor entsprach es der gelebten (Behörden-)praxis, Syndikusrechtsanwälte ebenso wie die in einer Kanzlei angestellten Anwälte von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zu befreien und ihnen die Mitgliedschaft im jeweiligen Rechtsanwaltsversorgungswerk zu gestatten, siehe hierzu *Wein/Walter*, BB 2016, 245 ff. sowie *Theus*, BB 2016, 203 ff. (jeweils m.w.N.).

⁶ Vgl. *Meier*, in: e-follows.net (Hrsg.), Perspektiven für Juristen, 2021, S. 107.

⁷ § 3 Abs. 1 BRAO.

Verhandlungen (mit der notwendigen Befugnis, nach außen verantwortlich aufzutreten⁸)

zur fachlich unabhängigen und eigenverantwortlichen Ausübung übertragen, liegt nach der Wertung des Gesetzgebers in der Sache eine anwaltliche Tätigkeit vor.⁹ Der jeweilige Arbeitgeber hat sich hier vorwiegend aus betriebswirtschaftlichen Gründen dazu entschlossen, „seinen“ Rechtsanwalt als Arbeitnehmer einzugliedern. Denn die fall- oder stundenweise Abrechnung der externen Anwälte wird vor dem Hintergrund kostspieliger wirtschaftlicher Sachverhalte schnell teurer als die Anstellung eines Syndikusrechtsanwalts, der das Unternehmen und dessen Geschäftstätigkeit zudem mitunter besser kennt.¹⁰ Inhaltlich gleicht die Tätigkeit zwar in nicht wenigen Aspekten derjenigen eines Rechtsanwalts – jedoch bietet der Syndikusrechtsanwalt seine Dienste exklusiv seinem Arbeitgeber als „Mandanten“ an und tritt nicht am (Rechts-)markt auf.

Voraussetzung für die Gleichstellung ist jedoch, dass der Arbeitgeber die eigenständige Analyse der Rechtslage sowie die einzelfallorientierte Rechtsberatung nicht durch sein arbeitsvertragliches Direktions- und Weisungsrecht¹¹ konterkariert.¹² Diese fachlich unabhängig und eigenverantwortlich auszuübenden Tätigkeiten müssen quantitativ und qualitativ zumindest den Schwerpunkt des Arbeitsverhältnisses darstellen.¹³ Dem Syndikusrechtsanwalt ist seine fachliche Unabhängigkeit im Rahmen der Berufsausübung daher sowohl vertraglich als auch tatsächlich zu gewähren.¹⁴ Dies bedeutet z. B. konkret, dass der Arbeitgeber keine arbeitsrechtlichen Konsequenzen zulasten des Syndikusrechtsanwalts ergreifen darf, sofern dieser der Meinung ist, die Entscheidung seines Arbeitgebers nicht vertreten zu können.¹⁵

⁸ Die Erteilung einer Prokura oder einer Handlungsvollmacht im Sinne der §§ 48 ff. HGB sind hierfür zwar hinreichende, nicht aber notwendige Bedingung, siehe die Empfehlung des Bundestag-Rechtausschusses vom 02.12.2015, BT-Drs. 18/6915, S. 22.

⁹ § 46 Abs. 3 BRAO. Eine fachliche Unabhängigkeit liegt nicht vor, wenn Vorgaben zur Art und Weise der Bearbeitung und Bewertung bestimmter Rechtsfragen bestehen. Allgemeine Compliance-Regelungen, z. B. ein im Unternehmen geltendes Vier-Augen-Prinzip, sind hierbei jedoch ebenso unschädlich wie fachliche Abstimmungen mit anderen Syndikusrechtsanwälten, vgl. BGH NJW-RR 2019, 1267 sowie BGH, Beschl. v. 29.01.2019 – AnwZ (Brfg) 16/18 (juris).

¹⁰ Vgl. *Meier*, in: e-fellows (Hrsg.), Perspektiven für Juristen, 2021, S. 108.

¹¹ Siehe § 106 GewO und § 315 BGB.

¹² Ausgeschlossen ist jedoch nicht jede Weisung, sondern nur solche, die sich auf fachliche Fragen beziehen; unschädlich soll sogar sein, wenn der Syndikusrechtsanwalt bei einem Teil seiner anwaltlichen Tätigkeit (20% bis 30%) durch ein Weisungsrecht eingeschränkt ist, siehe BGH NJW-RR 2019, 440.

¹³ NJW-RR 2019, 440.

¹⁴ § 46 Abs. 4 BRAO.

¹⁵ Ausschussempfehlung vom 02.12.2015, BT-Drs. 18/6915, S. 22.

II. (Berufs-)Rechtliche Stellung des Syndikus

Voraussetzung für die Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt ist eine entsprechende Zulassung, für welche die jeweilige Rechtsanwaltskammer zuständig ist.¹⁶ Mit der Zulassung zur Anwaltschaft werden Syndikusrechtsanwälte weitgehend sonstigen Rechtsanwältinnen gleichgestellt.¹⁷ Der Syndikusrechtsanwalt ist, ebenso wie der bei einem anwaltlichen Arbeitgeber beschäftigte oder auch der niedergelassene Rechtsanwalt, Teil der Rechtsanwaltschaft. Er unterliegt daher grundsätzlich den allgemeinen Berufspflichten des Rechtsanwalts nach §§ 43 ff. BRAO und auch den Pflichten, die sich außerhalb der BRAO ergeben, z. B. Pflichten nach der BORA oder dem Geldwäschegesetz (GwG), etwa wenn der Syndikusrechtsanwalt Kataloggeschäfte macht (§ 2 Abs. 10 GwG). Unterschiede bestehen aufgrund der Besonderheiten innerhalb des Arbeitsverhältnisses beispielsweise bei der Pflicht zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung oder zur Aufbewahrung und Herausgabe von Dokumenten in der Handakte.¹⁸ Die Versicherungspflicht entfällt für Syndikusrechtsanwälte, sofern sie nicht zusätzlich auch als Rechtsanwalt im Sinne des § 4 der BRAO zugelassen sind.¹⁹ Dies hat seinen Grund darin, dass die Tätigkeit des Syndikusrechtsanwalts sich grundsätzlich auf die Beratung und Vertretung des Arbeitgebers beschränkt.²⁰

Ein weiterer Unterschied zu regulären Rechtsanwältinnen besteht bei der Prozessvertretung. Hier gilt, dass Syndikusrechtsanwälte ihren Arbeitgeber in zivil- und

¹⁶ §§ 4 ff. BRAO. Im Zuge des Antragsverfahrens muss der Antragsteller durch die Vorlage des Arbeitsvertrages sowie einer Tätigkeitsbeschreibung nachweisen, dass die von ihm konkret ausgeübte Tätigkeit den oben geschilderten Anforderungen an eine unabhängige anwaltliche Tätigkeit (§ 46 Abs. 3 BRAO) entspricht, § 46a Abs. 3 BRAO. Die Zulassungsgebühren sind von Kammer zu Kammer verschieden und liegen i.d.R. zwischen 250 EUR und 450 EUR.

¹⁷ § 46c Abs. 1 BRAO.

¹⁸ Siehe im Übrigen die Aufzählung in § 46c Abs. 3 BRAO.

¹⁹ Ist der Syndikus parallel als niedergelassener Rechtsanwalt zugelassen, kann er nicht nur nebenberuflich eine Tätigkeit als solcher ausüben, sondern auch in den Fällen, in denen er als Syndikusrechtsanwalt von der gerichtlichen Vertretung seines Arbeitgebers ausgeschlossen wäre (siehe oben), als niedergelassener Rechtsanwalt auftreten, dann allerdings auch mit den daraus resultierenden Rechten und Pflichten (insbesondere muss er seine Tätigkeit aus Gründen der Waffengleichheit nach dem RVG abrechnen), siehe die Stellungnahme des DAV unter Ziff. 1.2 (Fn. 20).

²⁰ Die Haftung des Syndikusrechtsanwalts bemisst sich daher nach den allgemeinen Regeln des Zivil- und Arbeitsrechts, wobei insbesondere die Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung unberührt bleiben und davon auszugehen ist, dass diese Grundsätze hier unter denselben Voraussetzungen zur Anwendung gelangen wie für andere Arbeitnehmer in vergleichbarer Position, siehe die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Syndikusrechtsanwälte des Deutschen Anwaltvereins (DAV), online abrufbar unter: [h/ww.syndikusanwaelte.de](http://www.syndikusanwaelte.de) (zuletzt abgerufen am 26.11.2021).

arbeitsgerichtlichen Verfahren mit Anwaltszwang nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit als Syndikus vertreten dürfen;²¹ in Straf- und Bußgeldverfahren gilt ein noch weitergehendes Vertretungsverbot.²² Ferner findet das strafrechtliche Zeugnisverweigerungsrecht sowie das Beschlagnahmeverbot auf Syndikusrechtsanwälte keine Anwendung, was ebenfalls mit der Stellung des Syndikus im Unternehmen begründet wird.²³ Als Kanzlei²⁴ gilt die jeweilige Arbeitsstätte des Syndikusrechtsanwalts.²⁵ Die Tätigkeit ist unter der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)“ bzw. „Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)“ auszuüben.²⁶ Durch seine Stellung als Rechtsanwalt und der Mitgliedschaft in der jeweiligen Rechtsanwaltskammer²⁷ sowie – auf weiteren Antrag hin – auch im jeweiligen Rechtsanwaltsversorgungswerk unterfällt er nicht mehr der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht.²⁸ Die vom Arbeitgeber abgeführten Sozialbeiträge werden in diesem Fall an das Rechtsanwaltsversorgungswerk gezahlt. Wird der Syndikusrechtsanwalt arbeitslos, führt dies zum Widerruf der Zulassung, da diese tätigkeitsbezogen ist – der (ehemalige) Berufsträger scheidet damit grds. sowohl aus der Rechtsanwaltskammer als auch aus dem Versorgungswerk aus, jedoch kann die Mitgliedschaft im Versorgungswerk auch im Falle der Arbeitslosigkeit freiwillig fortgeführt werden – dann freilich nur bei Fortzahlung der entsprechenden Beiträge.²⁹

III. Aufgaben eines Syndikus

1. Jurist mit Weitsicht und Gestaltungswillen

Viel häufiger und meist in größerem Umfang als dies der gewöhnliche Rechtsanwalt

²¹ § 46c Abs. 2 S. 1 BRAO.

²² § 46c Abs. 2 S. 2 BRAO.

²³ Vgl. *Freundorfer*, AnwBl Online 2019, 336 mit kritischer Darstellung der entsprechenden Erwägungen des Gesetzgebers.

²⁴ Nach § 27 Abs. 1 BRAO muss der Rechtsanwalt im Bezirk der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied er ist, eine Kanzlei einrichten und unterhalten.

²⁵ § 46c Abs. 4 S. 1 BRAO.

²⁶ § 46a Abs. 4 Nr. 3 BRAO.

²⁷ §§ 12 Abs. 3, 60 Abs. 2 Nr. 1 BRAO.

²⁸ Befreiungsantrag nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 SGB VI. Die deutsche Rentenversicherung kann, wenn sie entgegen der Rechtsanwaltskammer die Voraussetzungen für die Zulassung nicht für gegeben hält, gegen die Zulassungsentscheidung Rechtsschutz gemäß § 112a Abs. 1 und 2 BRAO erlangen, ist aber im Übrigen an die Kammerentscheidung gebunden und wird im Zulassungsverfahren selbst nur angehört, § 46a Abs. 2 Satz 3 BRAO.

²⁹ Diese werden jedoch nach § 173 Abs. 1 SGB III auf Antrag von der Bundesagentur für Arbeit übernommen. Der Beitrag beschränkt sich in diesem Falle auf den Betrag, den die Arbeitsagentur nach § 173 Abs. 3 SGB III gesetzlich zu zahlen verpflichtet ist, vgl. die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Syndikusrechtsanwälte des Deutschen Anwaltvereins (Fn. 20), dort Ziff. 4.8.

üblicherweise tut, muss der Syndikusrechtsanwalt im Unternehmen auch proaktiv tätig werden und rechtliche Chancen und Risiken identifizieren, kommunizieren und Aufklärungsarbeit leisten. Auch beim Aufbau eines Compliance-Systems oder der Umsetzung von Datenschutzvorgaben kommt dem Syndikus eine wichtige präventive Funktion zu. Durch eine sorgfältige Arbeitsweise, der Erstellung geeigneter Formulare und Vertragsmuster kann der Syndikusrechtsanwalt so einen wichtigen Beitrag dazu leisten, bereits das Entstehen juristischer Probleme zu vermeiden und so ggf. später anfallende Rechtsberatungskosten zu reduzieren.³⁰ Wenn externe Kanzleien zur Beantwortung von komplexen oder sehr arbeitsintensiven Fragestellungen bzw. zur Prozessführung herangezogen werden, ist es zudem Aufgabe des Syndikusrechtsanwalts, diese auszuwählen und zu führen.

2. So nah am „Mandanten“ wie sonst nie

Durch seine kontinuierliche und ausschließliche Tätigkeit für ein einziges Unternehmen kann der Syndikusrechtsanwalt dessen Geschäft und typische juristische Probleme nicht selten besser verstehen als ein externer Anwalt, der nur fallweise herangezogen wird. Er kann eine Vertrauensbeziehung zu den fachlichen Ansprechpartnern im Unternehmen aufbauen und viele Fragen in einem kurzen Telefonat klären, die sonst gar nicht oder erst nach umständlicher Einschaltung einer Anwaltskanzlei geklärt würden – und dies meist auch erst dann, wenn die Frage bereits zu einem konkreten Rechtsproblem oder -streit geworden ist.³¹

3. Der Syndikusrechtsanwalt als Allround-Talent

Bedingt durch diese Rolle als erster Ansprechpartner, muss der Syndikusrechtsanwalt – je nach Größe und Ausgestaltung der Rechtsabteilung – durchaus breit aufgestellt sein. Zwar kann niemand gleichzeitig Experte in allen Rechtsgebieten sein, doch wird noch mehr als bei anderen Juristen vom Syndikusrechtsanwalt verlangt, sich nötigenfalls in ein ihm unbekanntes Rechtsgebiet einzuarbeiten, um dann ggf. eine extern zu mandatierende Kanzlei bei der Beantwortung der konkreten Fragen entsprechend zu führen. Ferner wird es in dieser Konstellation auch häufig die Aufgabe des Syndikus sein, die spezifisch juristischen Probleme gegenüber den übrigen (nicht juristisch ausgebildeten) Abteilungen bzw. der Unternehmensführung zu präsentieren und sie auch betriebswirtschaftlich einzuordnen.

IV. Arbeitszeiten und Vergütung

Die Arbeitszeiten eines Syndikusrechtsanwalts sind gegenüber denen einer

³⁰ Meier, in: e-fellows (Hrsg.), Perspektiven für Juristen, 2021, S. 109.

³¹ Meier, a.a.O., S. 108 f.

Großkanzlei in den meisten Fällen geringer, was angesichts der unterschiedlichen Bezahlung auch gerechtfertigt ist. Nichtsdestotrotz wird auch der Syndikusrechtsanwalt etwa projektbezogen regelmäßig Überstunden leisten müssen – der bis in die tiefe Nacht arbeitende Syndikus wird jedoch die Ausnahme bleiben. Tendenziell wird der Syndikus zudem seltener als der niedergelassene Rechtsanwalt unter dem Zeitdruck von Schriftsatzfristen stehen.

Bei der Vergütung spielt die Art und Größe des Unternehmens eine entscheidende Rolle sowie die Größe der jeweiligen Rechtsabteilung, der Rahmen bewegt sich hier in der Regel zwischen 45.000 und 80.000 Euro Bruttoverdienst pro Jahr.³² Anders als in Kanzleien kommen jedoch nicht selten zusätzliche Angebote wie eine erfolgsabhängige Zusatzvergütung, Urlaubsgeld oder ein Firmenwagen in Frage. Auch bei Angeboten wie einer Kantine, einer Gesundheitsförderung oder der Kinderbetreuung haben größere Wirtschaftsunternehmen mitunter einen Vorteil gegenüber (Groß-)Kanzleien.

V. Anforderungsprofil

Das Anforderungsprofil des Syndikusrechtsanwalts ist auf zwei Ebenen zu betrachten. Formell gesehen unterscheidet sich das Anforderungsprofil zunächst nicht von demjenigen eines Rechtsanwalts, sodass neben dem Nachweis der Befähigung zum Richteramt³³ lediglich die Vorgaben der BRAO zur entsprechenden Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses einzuhalten sind. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann die Zulassung bei der Rechtsanwaltskammer beantragt werden.

Materiell hängt die privatrechtliche Anstellung als Syndikus freilich von der Auswahlentscheidung des jeweiligen Arbeitgebers ab, also des Unternehmens, Verbandes etc. Diesem steht es – anders etwa als dem durch Art. 33 Abs. 2 und 3 GG gebundenen Staat – grundsätzlich frei, nach welchen Kriterien er seine Arbeitnehmer auswählt.³⁴ Die persönliche Qualifikation des Bewerbers wird dabei je nach Art und Größe des Unternehmens unterschiedlich bemessen. Bezüglich der Examensnote wird in der Regel mindestens ein „befriedigendes“ Ergebnis, mitunter auch ein „vollbefriedigend“ erwartet. Die wichtigste Anforderung ist jedoch meist Berufserfahrung, vor allem in einer Anwaltskanzlei, die sich etwa auf die Beratung

³² *Meier* (Fn. 30), S. 108, der zutreffend darauf hinweist, dass umgekehrt der Spielraum des Einzelnen oft im selben Maße abnimmt.

³³ Durch Ablegen der ersten und zweiten Staatsprüfung, siehe § 5 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG), § 4 S. 1 Nr. 1 BRAO. Hier unterscheidet sich der Syndikusrechtsanwalt vom Unternehmensjuristen: Diesen können Unternehmen frei von einer Zulassung und daher auch lediglich mit 1. Staatsprüfung, d. h. als Diplomjuristen, einstellen.

³⁴ Grenzen setzt etwa das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

einschlägiger Unternehmen spezialisiert hat.³⁵ Dies hängt auch damit zusammen, dass eine fachliche Fortentwicklung eher in den mittleren oder großen Kanzleien möglich ist.³⁶ Daneben sind nicht-juristische Fähigkeiten wie verhandlungssicheres Englisch, das Verständnis oder jedenfalls Interesse für wirtschaftliche (und ggf. technische) Zusammenhänge sowie die Fähigkeit zum lösungsorientierten Denken und interdisziplinärer Zusammenarbeit sehr hilfreich.³⁷

VI. Zusammenfassung

Ein Syndikusrechtsanwalt ist ein Rechts- oder Patentanwalt, der dauerhaft bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber wie z. B. einem Unternehmen, Verband, einer Berufsständischen Körperschaft oder Stiftung angestellt ist. Syndikusrechtsanwälte haben in der Regel die Aufgabe, die Organisation, in der sie tätig sind, umfassend bei rechtlichen Fragen zu beraten. Dabei sind sie häufiger erster Ansprechpartner für die verschiedenen Unternehmensbereiche und die Unternehmensleitung. Bei Bedarf mandatieren sie eine Rechtsanwaltskanzlei als externen Berater. Syndikusrechtsanwälte sind berufsrechtlich regulären Rechtsanwälten weitgehend gleichgestellt. Einschränkungen unterliegen sie bei der Vertretung ihres Arbeitgebers in manchen Verfahren vor Zivil- und Verwaltungsgerichten. Zudem müssen sie aus Transparenzgründen durch die zusätzliche Berufsbezeichnung „Syndikusrechtsanwalt“ auf diese Sonderstellung hinweisen.

Attraktiv ist das Berufsbild des Syndikusrechtsanwalts für all diejenigen, denen die öffentliche Verwaltung und Rechtspflege zu bürokratisch erscheint, die sich aber zugleich mehr Sicherheit und eine bessere Work-Life-Balance wünschen, als dies der an gerichtliche Fristen und Marktrisiken gebundene freiberufliche Rechtsanwalt üblicherweise erwarten kann. Wer Interesse für wirtschaftliche Zusammenhänge mitbringt, den interdisziplinären Austausch im Unternehmen attraktiv findet und aktiv mitgestalten, statt nur beraten möchte und auf das Gehalt eines Großkanzlei-Anwalts verzichten kann, trifft mit der Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt eine kluge Wahl.³⁸

³⁵ Meier (Fn. 30), S. 108.

³⁶ Meier, a.a.O., S. 111.

³⁷ Meier, a.a.O., S. 108.

³⁸ Weitere Informationen rund um den Beruf des Syndikusrechtsanwalts finden sich etwa unter www.syndikusanwaelte.de, www.ecla.org, www.acc.com oder www.wjfh.de.